

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Wichtiges zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht werden ausschließlich **auf Antrag** gewährt. Voraussetzung ist, dass Rundfunkgeräte zum Empfang bereitgehalten werden und der Antragsteller zum unten aufgeführten Personenkreis gehört. Befreit werden kann der Haushaltsvorstand, dessen Ehegatte oder ein Haushaltsangehöriger für von ihm selbst zum Empfang bereitgehaltene Geräte, wenn mindestens eine der nachfolgenden Befreiungsvoraussetzungen erfüllt wird:

Befreiungskriterien	Vorzulegende Unterlagen
1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel (§§ 27 bis 40) des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes	Aktueller Sozialhilfebescheid
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel (§§ 41 bis 46) des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches	Aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22, ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld oder ALG II; bei Bezug von ALG II zusätzlich die Seite des Berechnungsbogens, aus der hervorgeht, ob Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches gezahlt werden.
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Aktueller Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen
5. Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern leben	Aktueller BAföG-Bescheid
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 27 e BVG
7a. blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60% allein wegen der Sehbehinderung ("RF-Merkzeichen")	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit "RF-Merkzeichen" oder Bescheinigung des Versorgungsamtes
7b. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist ("RF-Merkzeichen")	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit "RF-Merkzeichen" oder Bescheinigung des Versorgungsamtes
8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80% beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können ("RF-Merkzeichen")	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit "RF-Merkzeichen" oder Bescheinigung des Versorgungsamtes
9. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel (§§ 61 bis 66) des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem BVG
10. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG

Dem Antrag muss der Bewilligungsbescheid oder Schwerbehindertenausweis in beglaubigter Kopie beigelegt werden. Auch die von einer Behörde oder dem Versorgungsamt ausgefertigte "Bescheinigung zur Vorlage bei der Behörde" mit den entsprechenden Leistungsdaten wird von der GEZ akzeptiert.

Der ausgefüllte und vom Antragsteller unterschriebene Antrag ist mit dem erforderlichen Nachweis an die **GEZ · 50656 Köln** zu senden.

Ab wann wird eine Gebührenbefreiung wirksam?

Die Befreiung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der GEZ eingegangen ist. Wird der Antrag vor Ablauf eines gültigen Befreiungsbescheides gestellt, wird der Beginn der neuen Befreiung auf den Ersten des Monats nach Ablauf der Frist festgesetzt. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht zulässig, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben.

Die im Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfragten personenbezogenen Daten werden benötigt, um prüfen und beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung (Fundstellen siehe Rückseite des Antragsformulars). Die Daten erhält die zuständige Landesrundfunkanstalt oder die in ihrem Auftrag tätige Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) zur weiteren Verwendung im Rahmen des Rundfunkgebühreneinzugs. Die Erhebung, weitere Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages.

So füllen Sie den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus.

Wer soll befreit werden?	Tragen Sie bitte gut lesbar ggf. Name, Anschrift, Geburtsdatum und Familienstand ein. Sie helfen uns, wenn Sie in Druckbuchstaben schreiben. (Umlaute ä, ö, ü und ß so schreiben: Bäcker, Böhme, Müller, Groß)
Wo finden Sie die Rundfunkteilnehmer-Nummer?	Wenn Sie schon bei der GEZ angemeldet sind, finden Sie Ihre Rundfunkteilnehmer-Nummer auf der Anmeldebestätigung der GEZ, auf dem Kontoauszug der Bank, Sparkasse, Postbank oder auf der Einzahlungsquittung.
Sind Sie umgezogen?	Wenn sich Ihre Anschrift seit der letzten Antragstellung geändert hat, tragen Sie die neue Anschrift unterhalb der Rundfunkteilnehmer-Nummer ein.
Welche Geräte sind schon angemeldet?	Geben Sie bitte an, welche Rundfunkempfangsgeräte (Radio/Fernsehgerät) bereits bei der GEZ angemeldet sind.
Sind Geräte noch nicht angemeldet?	Grundsätzlich ist jedes Rundfunkempfangsgerät (Radio/Fernsehgerät) anmelde- und gebührenpflichtig. Falls Sie Geräte haben und diese noch nicht angemeldet sind, füllen Sie die entsprechenden Felder aus. Geben Sie unbedingt an, seit wann Sie die Geräte zum Empfang bereithalten. Der Antrag gilt dann auch als Anmeldung.
Wer ist Antragsteller?	Geben Sie bitte an, ob Sie Haushaltsvorstand, Ehegatte oder ein sonstiger Haushaltsangehöriger sind.
Welche Befreiungsvoraussetzung erfüllen Sie?	Kreuzen Sie bitte an, welche Befreiungsvoraussetzung Sie erfüllen. Informationen zu den einzelnen Befreiungsvoraussetzungen und den in beglaubigter Kopie vorzulegenden Nachweisen (z. B. aktueller Sozialhilfebescheid, Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen) finden Sie auf der Vorderseite.
Nicht vergessen!	Datum und Unterschrift. Ohne Unterschrift ist Ihr Antrag ungültig. Wurde der Antrag im Auftrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt, ist dem Antragsformular eine Vollmacht beizufügen.
Wie übersenden Sie den Antrag und den Nachweis?	Fügen Sie dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag den erforderlichen Nachweis (Bewilligungsbescheid oder Schwerbehindertenausweis) in beglaubigter Kopie bei. Oder fragen Sie bei Ihrer Behörde, ob diese das Vorliegen des Originals des Bewilligungsbescheides bestätigt. In diesem Fall fügen Sie bitte nur eine einfache Kopie des Bewilligungsbescheides bei. Auch die von einer Behörde oder dem Versorgungsamt ausgefertigte "Bescheinigung zur Vorlage bei der Behörde" mit den entsprechenden Leistungsdaten wird von der GEZ akzeptiert.
Welche Stellen können beglaubigen?	Beglaubigen können die ausstellenden Behörden des Bewilligungsbescheides (z. B. Agenturen für Arbeit, Sozialämter, Versorgungsämter, Ämter für Ausbildungsförderung). Darüber hinaus dürfen auch alle Behörden beglaubigen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen (z. B. Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltungen), Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.
Wohin senden Sie Ihren Antrag?	Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit dem erforderlichen Nachweis senden Sie bitte an die GEZ · 50656 Köln.
Schnell, einfach und bequem!	Die Anschrift der GEZ haben wir auf die Rückseite des Antrags zur Rücksendung in einer Fensterhülle gedruckt.

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen)

gemäß § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (Fundstelle siehe Rückseite)

Die folgenden Angaben werden aufgrund des § 6 Abs. 2 und 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag erhoben.

Name _____
 Vorname _____
 Straße/Hausnummer _____
 PLZ/Ort _____

Sind Sie bereits bei der GEZ gemeldet? ja nein

Ihre Rundfunkteilnehmer-Nr. (bitte unbedingt angeben)

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Teilnehmer-Nummer sowie den Hinweis zum Datenschutz auf den vorigen Seiten.

Wenn sich Ihre Anschrift seit der letzten Antragstellung geändert hat, bitte alte Anschrift angeben:

Geburtsdatum

Tag	Monat	Jahr

 Familienstand

Ist ein Radio angemeldet? ja nein

Ist ein Fernsehgerät angemeldet? ja nein

Falls nein:

Hiermit erkläre ich, dass ich ein

Radio

seit

Tag	Monat	Jahr

Fernsehgerät

seit

Tag	Monat	Jahr

zum Empfang bereithalte.

Falls Sie die zum Empfang bereitgehaltenen Geräte bisher nicht angemeldet haben, gilt dieser Antrag zugleich als Anmeldung.

Der Antragsteller ist: Haushaltsvorstand dessen Ehegatte ein sonstiger Haushaltsangehöriger

Ich beantrage die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag, weil ich aufgrund eines gültigen Bescheides zum Kreis folgender Personen gehöre (bitte ankreuzen):

- 1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes
- 2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)
- 3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22, ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches
 Ich erhalte einen Zuschlag nach dem Bezug von ALG ja nein
- 4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 5. Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 Ich lebe bei meinen Eltern ja nein
- 6. Sonderfürsorgerechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes
- 7a. blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60% allein wegen der Sehbehinderung
 b. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
 RF-Merkzeichen zuerkannt ja nein Vorsorgliche Antragstellung (Unterlagen werden nachgereicht) ja
- 8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80% beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können
 RF-Merkzeichen zuerkannt ja nein Vorsorgliche Antragstellung (Unterlagen werden nachgereicht) ja
- 9. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften
- 10. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird

Nur gültig mit Datum/Unterschrift.
Ich versichere die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Antragstellers _____

Eingangsdatum des Antrages bei der Behörde:

Tag	Monat	Jahr

Es wird bestätigt, dass der Bescheid im Original vorgelegen hat.

Datum/Unterschrift/Stempel _____

Bitte fügen Sie unbedingt beim Versand des Antrages eine beglaubigte Kopie des Bewilligungsbescheides oder Schwerbehindertenausweises bzw. die von einer Behörde oder dem Versorgungsamt ausgefertigte "Bescheinigung zur Vorlage bei der Behörde" bei. Oder fragen Sie bitte bei Ihrer Behörde, ob diese die Vorlage des Originals auf diesem Formular bestätigt. Fügen Sie dann nur eine einfache Kopie des Bewilligungsbescheides oder Schwerbehindertenausweises bei.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Befreiung ist Art. 4 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. 8. 1991 (Rundfunkgebührenstaatsvertrag) in seiner zur Zeit geltenden Fassung.

An die

Gebühreneinzugszentrale
der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ)

50656 Köln

(Anschrift zur Rücksendung in Fensterbriefhülle)